



**KIRSCHSCHLAG**

da bewegt sich was

**Datum** 12.12.2024

**Geschäftszahl** 813-0-2024/Pi

**Bearbeiter** Manfred Pichler

**E-Mail** [gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at)

## KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, idgF. wird hiermit nachstehende, vom Gemeinderat beschlossene Verordnung kundgemacht.

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde 12. Dezember 2024, mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
  - (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
  - (b) **Biotonnenabfälle**:
    - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;



*Gemeindeamt Kirchsschlag bei Linz*

4202 Kirchsschlag 44 T +43 (0) 7215/2285-0 E [gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kirchs Schlag.ooe.gv.at)

IBAN AT15 3427 7000 0241 0033 BIC RZOOAT2L277 UID ATU 23461705

/Kirchs Schlag [www.kirchs Schlag.net](http://www.kirchs Schlag.net)

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der **Grünabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für Grünabfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt.
- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

## § 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung in das Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zum Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

#### **§ 4 Abfallbehälter**

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls Abfallbehälter gemäß lit. a) zu verwenden.

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| a) Fahrbare Abfallbehälter | Kunststofftonne 60 Liter<br>Kunststofftonne 70 Liter<br>Kunststofftonne 90 Liter<br>Kunststofftonne 110 Liter<br>Kunststofftonne 120 Liter<br>Kunststofftonne 240 Liter |
| b) Abfallcontainer         | Kunststoffcontainer 770 Liter<br>Kunststoffcontainer 1100 Liter   |
| c) Abfallsäcke             | 60 Liter<br>90 Liter  |

(2) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

#### **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen und Haushalte, Größe und Art der Anstalten, Betriebe oder sonstigen Arbeitsstellen, sowie der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

a) Für jeden Haushalt ist grundsätzlich ein Abfallbehälter bzw. Abfallsack (mindestens 60 Liter) pro

Abfuhr erforderlich, wobei Großeltern, Eltern und Kinder für Abfallsammelangelegenheiten einen gemeinsamen Haushalt bilden dürfen.

b) Für Gaststätten mindestens zwei Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;

c) Für Jausenstationen mindestens ein Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;

d) Für Kaufhäuser mindestens ein Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentliche Abfuhr;

e) Für sonstige gewerbliche Betriebe für je zehn Bedienstete zwei Abfallbehälter (mindestens 90 Liter) und drei- bzw. sechswöchentlicher Abfuhr.

f) Für Biotonnenabfälle mindestens 1 Abfallbehälter (Biotonne) mit mindestens 60 Liter Fassungsraum pro Liegenschaft und ein- bzw. zweiwöchentliche Abfuhr.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke für Restmüll (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt erworben werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wöchentlich, dreiwöchentlich oder sechswöchentlich.
- (2) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt. Sperrige Abfälle können von den Liegenschaftseigentümern bzw. von dessen Beauftragten zu den Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. Mai bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.
- (4) Baum- und Strauchschnitt sowie Gras- und Grünschnitt kann darüberhinaus direkt bei der Kompostieranlage nach telefonischer Anmeldung entsorgt werden.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle, Biotonnenabfälle und der sperrigen Abfälle, werden in den der Gemeinde Kirchschatz bei Linz zur Verfügung stehenden Medien (z.B. Homepage, Gemeindezeitung etc.) bekannt gemacht.
- (6) Durch unterschiedliche, mit den Abfallbehältern fest verbundene und gut sichtbare Kennzeichnungen sind folgende Abfuhrintervalle am Abfallbehälter ersichtlich zu machen:
  - Kennzeichnung 1; Abfuhrintervall wöchentlich (gelb)
  - Kennzeichnung 2; Abfuhrintervall dreiwöchentlich (rot)
  - Kennzeichnung 3; Abfuhrintervall sechswöchentlich (grün)

Die Kennzeichnungen (Aufkleber) sind vom Gemeindeamt zu beziehen.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertraglich gebundener Dritte: Fa. Zellinger GmbH., 4111 Walding, Raiffeisenplatz 10 und Fa. Zarzer-Pesenböck, 4202 Hellmonsödt, Oberaigen 4, welche eine Kompostierungsanlage / Biogasanlage mit dem Standort der Firmenadresse bzw. am Standort 4175 Herzogsdorf, Rohrbacher Straße 1 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreiben.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund**

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 04.10.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024